

mitgesungenen Worten: *Et reliqua*, ohne – bis auf Ausnahmen² – die zu der siebenten Lektion gehörende Weihnachtshomilie Gregors des Großen. Der Herrscher las Lukas 2, 1: *Exiit edictum a Caesare Augusto ut describeretur universus orbis. Et reliqua*. So, als *Exiit*, wird sein Lesen meist zitiert, wobei offen bleiben mag, ob oder wie oft er das „Es begab sich aber zu der Zeit“, in der Brevier-Form: *In illo tempore* ebenfalls vortrug.

Das „Vorrecht“ des römischen Kaisers ist ein solches des römischen Königs, mag dieser sich „Kaiser“ nennen dürfen oder so genannt werden. So muß vor Eintritt in die Sache ein Mißverständnis beseitigt werden: der „Kaiser“ übe das liturgische „Vorrecht“ aufgrund einer im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung erworbenen Weihe zum Diakon. Daß die Herrscher keinen höheren Weihegrad innehatten, daß sie, wo sie diakonal oder subdiakonal tätig werden, in Analogie zu diesen Weihegraden handelten, sollte seit der Glossa ordinaria zum Dekret herrschende Meinung sein. Doch neben richtigen Urteilen liest man etwa in den sechs Auflagen (1927–1955) von K. Hampes „Herrscher gestalten des Deutschen Mittelalters“³ über Karl IV.: „Als Kaiser später auch mit der Weihe eines Diakons ausgestattet, fühlte sich Karl noch enger mit der Kirche verbunden und pflegte an hohen Festtagen des Evangelium selbst zu verlesen ...“ Und das Pathos des Karl-Jubiläums brachte im Jahre 1978 eine klassische Formulierung des längst Widerlegten: „Kraft der bei der Kaiserkrönung empfangenen Diakonatsweihe nahm“ – wieder Karl IV. – „während des Weihnachtsgottesdienstes das Recht wahr, in vollem Herrscherornat, die Krone auf dem Haupt und das blanke Reichsschwert in der erhobenen Rechten, vor Klerus und Volk das Weihnachtsevangelium zu singen“⁴.

Das Richtige: keine höhere Weihe des Kaisers, und schon gar nicht durch die Kaiserkrönung, ist seit dem 13. Jahrhundert Gemeingut der Kirchenrechtswissenschaft. Die Glossa ordinaria zum Dekret⁵, hier zu Dist. 63,3 *Valentinianus*, weist dem Kaiser nur einen *character militaris* zu. Auf den älteren Durandus und auf Johannes Andreae sich stützend lehrt Konrad von Megenberg in seiner *Yconomica* (II, 17)⁶ ausführlich: *quod*

²) Siehe unten S. 172.

³) 1. Auflage S. 332. 6. Auflage S. 264.

⁴) F. Machilek, Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 100.

⁵) Die älteren Stellen sind von Konrad von Megenberg in dessen *Ökonomik* herangezogen: *Yconomica*, II, 2, hg. von Sabine Krüger, MGH Staatsschriften 3, 2 (1977) S. 83 Anm. 221.

⁶) Krüger (wie vorige Anm.) S. 83–85.